

BGer 6B_307/2021 vom 31. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_307_2021

FR: TF 6B_307/2021 du 31 mai 2021

IT: TF 6B_307/2021 del 31 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 28. Dezember 2020 gelangte die Beschwerdeführerin am 11. Januar 2021 an das Obergericht des Kantons Schaffhausen. Am 15. Januar 2021 gab dieses der Beschwerdeführer Gelegenheit bis 28. Januar 2021, ihre Eingabe mit einer rechtsgenügenden Unterschrift versehen nachzureichen, ansonsten im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Da die Beschwerdeführerin innert der ihr angesetzten Nachfrist keine eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift nachreichte, trat das Obergericht des Kantons Schaffhausen am 9. Februar 2021 auf das Rechtsmittel wegen Formungültigkeit androhungsgemäss nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Bei der im Verfahren vor Bundesgericht eingereichten Rechtsschrift handelt es sich um eine Kopie. Es fehlt mithin an einer eigenhändigen Unterschrift im Original (Art. 42 Abs. 1 BGG). Eine in Kopie, per Fax, Scanner oder sonstwie durch eine Reproduktion übermittelte Unterschrift stellt keine Unterschrift im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG dar. Die Beschwerdeführerin wurde am 10. Mai 2021 aufgefordert, den Formmangel der fehlenden eigenhändigen Unterschrift gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG bis spätestens am 21. Mai 2021 zu beheben, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Die Frist lief ungenutzt ab. Schon aus diesem Grund ist androhungsgemäss nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Auf die Beschwerde könnte im Übrigen auch mangels einer tauglichen Begründung nicht eingetreten werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Vorinstanz ist auf das bei ihr eingereichte Rechtsmittel mangels Nachreichen einer eigenhändigen Unterschrift innert angesetzter Nachfrist und unter Hinweis auf die Säumnisfolgen androhungsgemäss nicht eingetreten. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht bzw. nicht hinreichend auseinander. Sie macht insbesondere nicht geltend, die vorinstanzliche Aufforderung zur Mangelbehebung innert Nachfrist und Androhung der Säumnisfolgen nicht erhalten und/oder nicht verstanden zu haben. Stattdessen wendet sie vor Bundesgericht sinngemäss nur ein, eine gescannte Unterschrift sei für die Fristwahrung ausreichend (Beschwerde S. 3). Damit bekräftigt sie im Ergebnis lediglich den im kantonalen Verfahren eingenommenen Rechtsstandpunkt. Inwiefern die von ihr angerufenen Grundsätze (Treu und Glauben, Verfahrensfairness, Verhältnismässigkeit im Sinne des überspitzten Formalismus) verletzt sein könnten, vermag sie nicht zu sagen. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass schriftliche Eingaben zu unterzeichnen sind (Art. 110 Abs. 1 StPO), die Unterschrift eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden

sein muss und eine fotokopierte, faksimilierte oder anderweitig reproduzierte Unterschrift (z.B. durch Scannen) nicht ausreicht (vgl. BGE 142 IV 299 E. 1.1; Urteil 1B_304/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2). Dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Nichteintretensverfügung Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde mithin nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.